

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VAU Thermotech GmbH & Co. KG & VAU Energy GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Für alle Verkäufe und Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Ergänzend gelten, auch für Nichtkaufleute, die gesetzlichen Vorschriften über den Handelskauf.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Der Käufer kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur binnen 8 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung geltend machen, in keinem Falle jedoch nach Empfang der Ware.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise sind freibleibend. Wir sind berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde. Gegenüber Nichtkaufleuten halten wir uns 1 Monat an die Angebotspreise gebunden.
- 2.2. Zulässige Preiserhöhungen der Zulieferer berechtigen uns zur Weiterbelastung an den Käufer. Unsere Preise verstehen sich in der Regel ab Werk oder Lager.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 3.2. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 3.3. Der Besteller darf sein Vertragsrecht ohne ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung an uns wie folgt zu leisten: Zahlungen sind grundsätzlich innerhalb 30 Tagen netto zu leisten. Skontoabzug ist unzulässig.
Bei Auftragswerten über 40.000,00 €;
30 % des Lieferpreises bei Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferers,
70 % nach Rechnungslegung.
Bei Auftragswerten über 80.000,00 €:
30 % des Lieferpreises nach Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferers,
30 % nach Ablauf der Hälfte der Lieferzeit, 40 % nach Rechnungslegung.
Wir behalten uns vor, als Sicherheit ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv zu verlangen.
- 4.2. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, 4 v. H. Zinsen über dem für den Sitz des Lieferers amtlichen anerkannten Bankdiskontsatz berechnet.
- 4.3. Wird uns vor oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Empfängers bekannt, so sind wir berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen oder, falls diesem Verlangen nicht nachgekommen wird, unter Aufrechterhaltung des Anspruches auf Ersatz der Aufwendungen vom Verträge zurückzutreten.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen und behördlichen Genehmigungen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den Eingang der vereinbarten Zahlung bzw., falls gefordert, des Akkreditivs voraus.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung nach der vereinbarten Frist versandbereit und die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- 5.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.4. Unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Ausschusswerden - im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer - verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Hindernisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken.
- 5.5. Falls durch uns eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen infolge schuldhaften Verhaltens eingetreten ist, so kann der Besteller keinen Schadenersatz verlangen. Nur für den Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung ist der Besteller, wenn ihm durch die schuldhafte Überschreitung der Lieferfrist nachweisbar Schaden erwachsen ist, berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die hiernach von uns zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
- 6.2. Be- und Verarbeitung erfolgt für den Verkäufer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die bearbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren. Bei Verarbeitung mit fremder Ware steht uns das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der fremden Ware zu.

7. Versand und Gefahrübergang

- 7.1. Der Versand der Ware erfolgt nach unserem Ermessen durch die Deutsche Bundesbahn, eigene Lastkraftwagen oder von uns beauftragte Speditionen.
- 7.2. Die Transportgefahr trägt der Käufer. Etwaige Beschädigungen hat sich der Käufer im eigenen Interesse beim Empfang der Materialien zur Wahrung seiner Schadenersatzansprüche bescheinigen zu lassen. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliches Verlangen des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen. Beanstandungen wegen fehlender Teile können nur bei Empfang der Sendung oder danach uns gegenüber erhoben werden.
- 7.3. Das Abladen der gelieferten Ware vom Transportmittel erfolgt durch den Käufer. Wartezeiten bei Anlieferung während der ordentlichen Geschäftszeit gehen stets zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wenn nicht anders vereinbart, gelten grundsätzlich folgende Gewährleistungsfristen: 12 Monate nach Inbetriebnahme, jedoch maximal 18 Monate nach Auslieferung. Die Gewährleistung erstreckt sich während dieser Zeit auf die kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung jener Teile, die zur Behebung erwiesener Material- und Fabrikationsfehler erforderlich sind.
- 8.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage (z.B. nicht-spannungsfreie Anbringung), unzulängliche Wartung oder ungeeignete Betriebsverhältnisse (z.B. hohe Lastwechsel, starke Verschmutzung, Korrosion), Eingriff Dritter und Transporteinwirkung verursacht sind.
- 8.3. Bei anerkannten Sachmängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung von Ersatzteilen oder eines Ersatzgerätes verpflichtet. Defekte Teile sind frei an unsere Werke zurückzusenden.
- 8.4. Soweit eine Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehlschlägt, steht dem Käufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Verträge zu. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, entgangenem Gewinn, Transportkosten oder sonstigen Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferteile, die in ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen.
- 8.5. Die Gewährleistungszusage gilt nur für den ersten Käufer; sie erlischt bei Weiterverkauf. Durchgeführte Gewährleistungen bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungsfristen.
- 8.6. Bei Fremderzeugnissen (Handelswaren) werden die uns gegen den Vorlieferanten zustehenden Rechte hiermit an den Käufer abgetreten. Erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Lieferanten durch den Käufer haften wir im Rahmen dieser Bestimmung.

9. Haftung

- 9.1. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, sind Ansprüche auf Vertragsstrafen, Schadenersatz aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung - auch aus Verletzung bei Erfüllung der Gewährleistungspflicht - soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.2. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, unseren Gewährleistungsverpflichtungen nachzukommen.
- 9.3. Wir haften ebenfalls nicht für Personunfälle, Betriebsstörungen und dergleichen, die mittelbar oder unmittelbar unserem Käufer oder Dritten aus der Beschaffenheit unserer Lieferungen entstehen.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

- 10.1. Wird die Erfüllung des Vertrages dem Lieferer infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bzw. bei teilweiser Unmöglichkeit eine angemessene Minderung des Preises verlangen.
- 10.2. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen.
- 10.3. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder zunichte gemacht werden.
- 10.4. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

11. Recht des Lieferers auf Rücktritt

- 11.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, oder gar zur Einstellung des Betriebes führen, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dies in angemessener Frist nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Erfüllungsort.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regeln der „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ finden keine Anwendung.